

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde
Heidemann Recycling Thüringen GmbH & Co.
KG
Geschäftsführung
Zur Sandgrube 35
98673 Eisfeld

Ihr Ansprechpartner:
Sebastian Garbsch

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 869
Telefax +49 361 57 3942 222

Sebastian.Garbsch@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/900-6-
136270/2024

Jena
19. November 2024

**Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 12.01.2024 der Heidemann Recycling Thüringen GmbH &
Co.KG nach § 16 BImSchG zur Änderung der Betriebsweise bzgl. der
Luftreinhaltung für die Anlagen zur Aufbereitung, in 98673 Eisfeld
Reg.Nr.: 01/24**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 01/24

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Heidemann Recycling Thüringen GmbH & Co. KG, Zur Sandgrube 35 in 98673 Eisfeld (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98673 Eisfeld, Gemarkung Eisfeld, Flurstück 3929/7, 3929/11, 3929/16, 3929/14, 3912/4, 3890/1, 3894 und 5256 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3750,00 Euro erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von 3750,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248238602

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

Die Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1),

Anlagenteil Bauschutt I (Vorbehandlung) umfasst:

- eine Aufgaberinne (Aufgabebunker 18 m³),
- einen Magnetabscheider grob (Oberbandmagnet),
- ein Förderband unter der Aufgaberinne (Vorabsiebung),
- einen Vorbrecher mit Rinne und Abzugsband,
- eine Sortierkabine mit Sortierband,
- ein Förderband (22 m) zum Dosierbunker der Nachbehandlung.

Der Anlagenteil Bauschutt II (Nachbehandlung) umfasst:

- den Dosier-/ Aufgabebunker (15 m³),
- fünf Förderbänder (5-33 m),
- zwei Siebmaschinen (Vorabsiebung und Klassierung),
- eine Sortierkabine mit Sortier- und Förderbändern,
- einen Nachbrecher,
- einen Magnetabscheider fein (Oberbandmagnet) und
- vier Austragförderbänder.

Die Aufbereitungsanlage für Mutterboden (BE 1.2) umfasst:

- einen Radlader (3,5 m³ Schaufelinhalt),
- eine mobile Siebmaschine Terex 883 Spaleck und
- ein mobiles Haldenband Barford R6536TR.

Die Aufbereitungsanlage für Hausmüllverbrennungsschlacke (BE 2) umfasst:

- eine Aufgaberinne (Aufgabebunker 12 m³),
- zwei Vibrationssiebe,
- zwei Sortierkabinen mit Förderbändern,
- drei Oberbandmagnete,

- eine Spannwellensiebmaschine,
- zwei Wirbelstromabscheider/Windsichtung und
- zwölf Transport- und Förderbänder.

1. Zwecke der Anlage

- Aufbereitungsanlage Bauschutt, Gleisschotter und Mutterboden
- Aufbereitungsanlage Müllverbrennungsschlacke

Gehandhabte Stoffe:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Zuordnung zur Teilanlage
17 01 01	Beton	BE 1.1 (Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Gleisschotter)
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BE 1.2 (Aufbereitungsanlage für Mutterboden)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	BE 2 (Aufbereitungsanlage für Hausmüllverbrennungsschlacke)
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	

Als max. Durchsatzleistungen sind für diese Anlagen genehmigt:

- für die Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1) und die Aufbereitungsanlage für Mutterboden (BE 1.2): 100.000 t/a (273,97 t/d)
- für die Aufbereitungsanlage für Hausmüllverbrennungsschlacke (BE 2): 115.000 t/a (315,07 t/d)

Die Inputlagermenge der AVV 170802 wird auf 50 Tonnen beschränkt.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Anpassung der Betriebsweise bzgl. der Luftreinhaltung für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1) [Erlass von Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung für alle Anlagenteile dieser Aufbereitungsanlage gemäß den Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.13 des Genehmigungsbescheides 20/21 vom 06.12.2022 und damit Ersatz der Nebenbestimmungen 4.1.2, 4.1.3, 4.1.6, 7.1 und 7.3 des Genehmigungsbescheides vom 10.02.1992 (Az. 4.3/I/09

/91)],

- Stilllegung der mit dem Bescheid 46/94 vom 15.12.1994 genehmigten Sortieranlage für Baustellenmischabfälle (keine BE),

- Zeitweilige Lagerung von Baustellenmischabfällen (ASN 17 09 04) im Bereich der dreiseitig geschlossenen überdachten Unterstellhalle in einer Menge von max. 80 Tonnen (**BE 3 (neu)**): Zwischenlagerflächen für Input- und Outputmaterialien; Lageranlage für nicht gefährliche Abfälle gemäß 8.12.2. (V))

- Optionaler Einsatz einer mobilen Trommelsiebmaschine PRONAR MPB18.47 in der Aufbereitungsanlage für Mutterboden (BE 1.2). Die mobile Siebmaschine Terrex 883 Spaleck und die mobile Trommelsiebmaschine PRONAR MPB18.47 werden nicht gleichzeitig eingesetzt.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Zulässige Betriebszeit ist Montag bis Samstag die Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr.

3.1 Allgemein

max. Jahresdurchsatzleistung:

- Aufbereitungsanlage Bauschutt, Gleisschotter und Mutterboden 100.000 t
- Aufbereitungsanlage Müllverbrennungsschlacke 115.000 t

max. Lagermengen (gesamt vor der Änderung: 94.870 t):

- unaufbereiteter Bauschutt, Mutterboden, Gleisschotter, Bitumengemische 12.700 t
- unaufbereitete Hausmüllverbrennungsschlacke 5.300 t
- aufbereiteter Bauschutt, Gleisschotter, Bitumengemische 33.700 t
- aufbereitete Hausmüllverbrennungsschlacke 43.020 t
- nicht recyclebarer Bauschutt, Gleisschotter und nicht recyclebare Hausmüllverbrennungsschlacke 150 t
- Baustellenmischabfälle: 80 t (neu hinzukommend)

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Kenndaten der Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1) bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Aufbereitungsanlage für Mutterboden (BE 1.2) umfasst zukünftig:

- einen Radlader (3,5 m³ Schaufelinhalt),
- eine mobile Siebmaschine Terex 883 Spaleck und
- ein mobiles Haldenband Barford R6536TR.
- Optional: Mobile Trommelsiebmaschine PRONAR MPB18.47

Die Kenndaten der Aufbereitungsanlage für Hausmüllverbrennungsschlacke (BE 2) bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Auf den **Zwischenlagerflächen für Input- und Outputmaterialien (BE 3)** erfolgt zukünftig zusätzlich die zeitweilige Lagerung von Baustellenmischabfällen (ASN 17 09 04) im Bereich der dreiseitig geschlossenen überdachten Unterstellhalle in einer Menge von max. 80 Tonnen.

Die mit dem Bescheid 46/94 vom 15.12.1994 genehmigte Sortieranlage für Baustellenmischabfälle (keine BE) wird stillgelegt.

Die Kenndaten der Recyclinganlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Zusammenfassung der Anlagendaten vor und nach Umsetzung der wesentlichen Änderung:

Anlagen-Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV	vor Änderung	Anlagen-Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV	nach Änderung
8.11.2.3 (E, G) Anlage zur Behandlung von nicht gefährli- chen Abfäl- len von 50 Tonnen o- der mehr je Tag	Durchsatz: 115.000 t/a (315,07 t/d)	8.11.2.3 (E, G)	Durchsatz: 115.000 t/a (315,07 t/d)
8.11.2.4 (V) Anlage zur Behandlung von nicht gefährli- chen Abfäl- len von 10 Tonnen o- der mehr je Tag	Durchsatz: 100.000 t/a (273,97 t/d)	8.11.2.4 (V)	Durchsatz: 100.000 t/a (273,97 t/d)
8.12.2	max. Lagermenge: 94.870 Tonnen, davon	8.12.2	max. Lagermenge: 94.950 Tonnen, davon

(V) Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährli- chen Abfäl- len mit ei- ner Ge- samtlager- kapazität von 100 Tonnen o- der mehr	Bauschutt, Mutterboden, Gleisschotter, Bitumengemi- sche unaufbereitet: 12.700 t Hausmüllverbrennungsschla- cke unaufbereitet: 5.300 t Bauschutt, Gleisschotter, Bi- tumengemische aufbereitet: 33.700 t Hausmüllverbrennungsschla- cke aufbereitet: 43.020 t Bauschutt, Gleisschotter und Haus müllverbrennungsschlacke nicht recycelbar: 150 t	(V)	Bauschutt, Mutterboden, Gleis- schotter, Bitumengemische un- aufbereitet: 12.700 t Hausmüllverbrennungsschla- cke unaufbereitet: 5.300 t Bauschutt, Gleisschotter, Bi- tumengemische aufbereitet: 33.700 t Hausmüllverbrennungsschla- cke aufbereitet: 43.020 t Bauschutt, Gleisschotter und Haus müllverbrennungsschlacke nicht recycelbar: 150 t Baustellenmischabfälle: 80 t (neu hinzukommend)
---	---	-----	---

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer II. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch (Landkreis Hildburghausen), für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 355.000 Euro (in Worten: Dreihundertfünfundfünzigtausend Euro) erbringt.
- 1.7.1 Die Sicherheitsleistung ist spätestens drei Monate nach Zustellung dieses Bescheides durch Aushändigung einer schriftlichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu erbringen.
- 1.7.2 Im Falle der Hinterlegung einer Bürgschaft, muss diese folgende Voraussetzungen erfüllen:
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB)
 - keine Befristung der Bürgschaft
- 1.7.3 Für den Fall der Veräußerung der sicherungspflichtigen Anlagen hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe leistet. Der Genehmigungsinhaber bzw. Veräußerer bzw. sein Bürge haftet solange aus der erbrachten Leistung, bis der Erwerber die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.
- 1.7.4 Die Erbringung dieser Sicherheitsleistung ist verbunden mit der Einhaltung der Beschränkung im Input bei der Abfallart 170802 (Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen) auf 50 t. Daraus ergibt sich eine geringfügige Änderung der Aufteilung der Lagerfläche für unaufbereiteten Bauschutt, Mutterboden und Gleisschotter bei einer gleichbleibenden Gesamtmenge von 12.700,00 t.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Die Nebenbestimmung 4.1.2 des Genehmigungsbescheides vom 10.02.1992 (Az. 4.3/11/09/91) entfällt für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1).
- 2.2 Die Nebenbestimmung 4.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 10.02.1992 (Az. 4.3/11/09/91) entfällt für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1).
- 2.3 Die Nebenbestimmung 4.1.6 des Genehmigungsbescheides vom 10.02.1992 (Az.

- 4.3/11/09/91) entfällt für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1).
- 2.4 Die Nebenbestimmung 7.1 des Genehmigungsbescheides vom 10.02.1992 (Az. 4.3/11/09/91) entfällt für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1).
- 2.5 Die Nebenbestimmung 7.3 des Genehmigungsbescheides vom 10.02.1992 (Az. 4.3/11/09/91) entfällt für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1).
- 2.6 Die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.13 des Genehmigungsbescheides 20/21 vom 06.12.2022 gelten zukünftig für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1).

3. Lärmschutz

Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgenden Wert zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 54 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Zur Sandgrube 26" in 98673 Eisfeld nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98)

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Die Baustellenmischabfälle (AVV 170904) sind nach der zeitweiligen Lagerung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V.m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 5.2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen (§ 12 ArbSchG u. § 12 BetrSichV).
- 5.3. Es ist weiterhin zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen vorhanden sind. Wenn, sind diese in Zonen einzuteilen und zu kennzeichnen sowie ein Explosionsschutzdokument zu erstellen (§ 11 Gef-StoffV).
- 5.4. Entsprechend § 13 GefStoffV sind für den Fall von Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung angemessener Erst-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen. Informationen aus den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern vorhandener Gefahrstoffe sollten als Grundlage herangezogen werden.

- 5.5. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die nach den §§ 14 - 16 BetrSichV erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungen haben den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 5.6. Neu zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen müssen eine CE-Kennzeichnung (9. ProdSV) haben und die zugehörige EU-Konformitätserklärung siehe Anhang II der MRL 2006/42/EG hat vor der Inbetriebnahme im Unternehmen vorzuliegen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 (eingegangen am 15.01.2024) beantragte die Firma Heidemann Recycling Thüringen, GmbH & Co. KG, Zur Sandgrube 35 in 98673 Eisfeld die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebes einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Mutterboden, Hausmüllverbrennungsschlacke und Gleisschotter) auf dem Grundstück in 98673 Eisfeld; Gemarkung Eisfeld, Flurstück 3929/7, 3929/11, 3929/16, 3929/14, 3912/4, 3890/1, 3894 und 5256.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid 4.3/11/09/91 vom 10.02.1992 (Außenstelle Suhl), Bescheid 46/94 vom 15.12.1994 sowie mit Bescheid 55/03 vom 06.02.2006 des Thüringer Landesverwaltungsamtes genehmigt wurde.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden durch die Anzeigen 4.1-eb-A 09/98 vom 01.09.1998 des Staatlichen Umweltamtes Suhl, 27/03/A vom 03.04.2003 und 15/18/A vom 26.03.2018 sowie 15/18/A-K vom 29.05.2018 des TLVWA zugelassen.

Änderungen der Anlage nach § 16 BImSchG wurden durch den Bescheid Nr. 20/21 vom 06.12.2022 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zugelassen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG sind:

- Anpassung der Betriebsweise bzgl. der Luftreinhaltung für die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1) [Erlass von Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung für alle Anlagenteile dieser Aufbereitungsanlage gemäß den Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.13 des Genehmigungsbescheides 20/21 vom 06.12.2022 und damit Ersatz der Nebenbestimmungen 4.1.2, 4.1.3, 4.1.6, 7.1 und 7.3 des Genehmigungsbescheides vom 10.02.1992 (Az. 4.3/11/09/91)],
- Stilllegung der mit dem Bescheid 46/94 vom 15.12.1994 genehmigten Sortieranlage für Baustellenmischabfälle (keine BE),
- Zeitweilige Lagerung von Baustellenmischabfällen (ASN 17 09 04) im Bereich der dreiseitig geschlossenen überdachten Unterstellhalle in einer Menge von max. 80 Tonnen (der BE 3 - Zwischenlagerflächen für Input- und Outputmaterialien zugeordnet, Lageranlage für nicht gefährliche

Abfälle gemäß 8.12.2. (V))

- Optionaler Einsatz einer mobilen Trommelsiebmaschine PRONAR MPB18.47 in der Aufbereitungsanlage für Mutterboden (BE 1.2)

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 10.02.1992 (Az. 4.3/11/09/91) wurde in den Nebenbestimmungen 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.6 eine Überdachung / ein Flankenschutz der Förderbänder, eine Einhausung und Absaugung von Anlagenteilen sowie die Errichtung einer Entstaubungsanlage / Filteranlage festgeschrieben. In der Nebenbestimmung 7.1 dieses Bescheides wurde ein Grenzwert für Gesamtstaub in der Abluft aus der Filteranlage festgelegt und in der Nebenbestimmung 7.3 dessen messtechnischer Nachweis festgeschrieben. Dies war laut Aussagen des Antragsstellers technisch nicht umsetzbar und wurde deshalb so nicht realisiert.

Mit dem Genehmigungsbescheid 20/21 vom 06.12.2022 wurde der Ersatz / die Erweiterung von Anlagenteilen in der Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1) und der Aufbereitungsanlage für Hausmüllverbrennungsschlacke (BE 2) genehmigt und für diese geänderten Anlagenteile Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung erlassen, die dem Stand der Technik entsprechen und technisch umsetzbar sind. Da diese Genehmigung jedoch nur die geänderten Anlagenteile umfasste, galten für die nicht geänderten Anlagenteile weiterhin die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 10.02.1992 (Az. 4.3/11/09/91).

Um für alle Anlagenteile der Anlagen zur Aufbereitung von Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1) technisch umsetzbare Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung zu erhalten, wird in Anlehnung an den Genehmigungsbescheid 20/21 vom 06.12.2022 für die nicht geänderten Anlagenteile dieser Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1) eine Anpassung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgelegt.

Es werden keine verschiedenen Betriebsweisen gefahren. Zudem werden im Rahmen des hier beantragten Vorhabens keine Anlagenteile ersetzt oder neue/zusätzliche Anlagenteile errichtet/installiert. Zukünftig werden alle Anlagenteile der Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Gleisschotter (BE 1.1)

- ohne eine Überdachung der Förderbänder,
- ohne Einhausung und Absaugung der Anlagenteile und
- ohne einer Entstaubungsanlage / Filteranlage

Betrieben, womit auch eine Messung von Gesamtstaub in der Abluft aus einer Filteranlage entfällt.

Mit dem Bescheid 46/94 vom 15.12.1994 wurde eine Sortieranlage für Baustellenmischabfälle genehmigt, die schon seit geraumer Zeit nicht mehr betrieben wird und zwischenzeitlich schon demontiert/ zurückgebaut wurde. Damit ist auch die damit verbundene Genehmigung für die zeitweilige Lagerung der Baustellenmischabfälle erloschen.

Die Stilllegung dieser Anlage wurde bisher noch nicht angezeigt und war nun Gegenstand des hier beantragten Vorhabens. Da die Baustellenmischabfälle jedoch zukünftig weiterhin zeitweilig gelagert werden sollen, wurde dies hiermit beantragt. Die Baustellenmischabfälle sollen dort lose zwischengelagert werden. Es erfolgt keine Behandlung dieser angenommenen Abfälle.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 01/24 registriert.

Am 12.02.2024 erfolgte die erste Nachforderung zu den Antragsunterlagen vom TLUBN an den Antragssteller. Am 11.03.2024 erfolgte die Nachreichung zu den Antragsunterlagen vom Antragssteller an das TLUBN. Am 03.04.2024 erfolgte die zweite Nachforderung zu den Antragsunterlagen vom TLUBN an den Antragssteller. Am 18.04.2024 erfolgte die Nachreichung zu den Antragsunterlagen vom Antragssteller an das TLUBN.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am

13.05.2024 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 340 Raumordnung,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV),
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde.

Aufgrund von Nachforderungen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen seitens der beteiligten Fachbehörden, hat der Antragssteller die Antragsunterlagen am 14.06.2024 aktualisiert. Am 19.06.2024 erfolgte daraufhin eine erneute Beteiligung der o.g. Behörden mit bitte um Stellungnahme.

Aufgrund von weitergehendem Klärungsbedarf zwischen der Firma HRT, der Unteren Immissionsschutzbehörde Landkreis Hildburghausen und dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zum Sachverhalt Änderung der Sicherheitsleistung, kam es diesbezüglich zu Nachforderungen. Diesen wurde seitens HRT mit Schreiben an das TLUBN vom 08.08.2024 und 23.09.2024 begegnet.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Mit E-Mails vom 13.05.2024 und 19.06.2024 an die Stadtverwaltung Eisfeld wurde die Stadt Eisfeld um die Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) durch einen Vertretungsberechtigten der Gemeinde innerhalb von zwei Monaten gebeten und um Bestätigung des Eingangs per E-Mail gebeten. Der Eingang per E-Mail wurde von der Stadt Eisfeld am 14.05.2024 und am 20.06.2024 bestätigt; es erfolgte jedoch keine Stellungnahme.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Dem Antragsteller wurde mit der E-Mail vom 30.10.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern. Auf Rückmeldungen vom Antragsteller hierzu vom 05.11.2024 konnte seitens des TLUBN eingegangen werden. Der Bescheid war zu erlassen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur

Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallverbrennung ist für diese Anlage einschlägig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine FFH-Gebiete. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung war festzustellen, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines FFH-Gebietes abzuleiten sind und daher kein Erfordernis der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Einordnung in die Verfahrensart

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 8.11.2.3 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs.2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

Mit den wesentlichen Änderungen sind keine Erweiterungen des Tätigkeitfeldes und nur geringfügige Veränderungen an den Verfahrensabläufen gegenüber dem genehmigten Umfang verbunden. Es ist keine Erhöhung der genehmigten Durchsatzleistungen für die einzelnen Aufbereitungsanlagen verbunden. Die Stilllegung der Sortieranlage für die Baustellenmischabfälle hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die genehmigten Durchsatzleistungen der Aufbereitungsanlagen. Die Lagerkapazität für die Abfälle erhöht sich um 80 Tonnen (entspricht einer Erhöhung um 0,084 % an nicht gefährlichen Abfällen). Zudem ist durch die beantragten Änderungen keine Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über die genehmigten Flächen und Bereiche hinaus verbunden. Durch die geplanten Änderungen werden keine sicherheitstechnischen Belange berührt.

Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert und fügen sich in die vorhandene Prägung des Anlagenstandortes ein. Es sind ausreichend Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Aufbereitungsanlage unterliegt nicht der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV-Störfall-Verordnung).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.6 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Hildburghausen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Hildburghausen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmung zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.1.7. (Sicherheitsleistung):

Aufgrund der Veränderungen bezüglich der Antragsgegenstände sowie der in der Stellungnahme der Antragstellerin vom 08.08.2024 enthaltenen Informationen bestand Anpassungsbedarf bzgl. der Höhe der bislang hinterlegten Sicherheitsleistung.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 23.02.2006 zwischen der Antragstellerin und dem Freistaat Thüringen legte man die Höhe (76.000,00 €) der bisherigen Sicherheitsleistung fest. Eine entsprechende Bankbürgschaft wurde dem damaligen Landesverwaltungsamt übergeben.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Firma HRT und dem Freistaat Thüringen ist noch wirksam. Dieser wurde bislang nicht durch Kündigung beendet. Daher würden dessen Rechte und Pflichten, neben der zu erhebenden Sicherheitsleistung, weiterhin bestehen bleiben, wenn keine ausdrückliche anderslautende Regelung erfolgt. Darüber hinaus ist nach wie vor eine Bankbürgschaft zugunsten des Freistaates Thüringen bei diesem als Sicherheitsleistung für Nachsorgeverpflichtungen hinterlegt. Der Landkreis Hildburghausen konnte nicht oder nur über den Freistaat Thüringen über das Sicherungsmittel verfügen, was im Falle einer Inanspruchnahme nicht praxistauglich war.

Eine Abtretung der Forderung der Sicherheitsleistung allein konnte die Problematik nicht lösen. Der Vertrag mit dem Freistaat vom 23.02.2006 würde fortbestehen, weil dieser durch den Landkreis weder wirksam gekündigt noch angepasst werden kann. Bezüglich derartiger rechtsgestaltender Erklärungen bedürfte es einer sog. Ermächtigung zur Ausübung der Gestaltungsrechte Kündigung/Vertragsanpassungsverlangen. Darüber hinaus würde die isolierte Abtretung der Forderung zur Leistung einer Sicherheit ohne die Rechte aus der Bankbürgschaft zum Erlöschen der Bankbürgschaft führen, da diese streng akzessorisch ist. Solange die Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.02.2006 bestehen, ist es der UIB nicht gestattet, eine Anordnung einer Sicherheitsleistung abweichend von der vertraglichen Verpflichtung zu erlassen. Die Übernahme von Inhalten aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird auch nach der Rückmeldung der Antragstellerin vom 08.08.2024 als nicht erforderlich erachtet, da dem Vorhaben von Seiten der UIB mit den o.g. Nebenbestimmungen zugestimmt werden konnte.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen werden.

Die Anlage befindet sich ca. 750 m vom südwestlichen Ortsrand der Stadt Eisfeld entfernt auf dem Gelände des ehemaligen Sandtagebaus Eisfeld. Sie liegt auf einer durch den Sandabbau künstlich geschaffenen Fläche und ist ringsum von Wald, Aufschüttungen und natürlichen Felsabbrüchen umgeben. Zusätzliche Staub- und Lärmbelästigungen sind durch die geplanten Änderungen nur vernachlässigbar zu erwarten.

Die vorhandenen Aufbereitungsanlagen (Brecher, Siebanlagen) sind derzeit weitgehend eingehaust. Die Wasserbedüsung der neuen Anlagenteile insbesondere der Hausmüllverbrennungsschlackeaufbereitung in Verbindung mit der Optimierung der Schlackefeuchtigkeit stellt sicher, dass von diesen Anlagenteilen keine relevanten diffusen Staubemissionen ausgehen.

Der Brecherinnenraum der Bauschuttauflbereitungsanlage sowie alle relevanten Aufgabe-, Übergabe- und Abwurfstellen an den Aufbereitungsanlagen sind zur Staubreduzierung ebenfalls mit einer Nassbedüsung versehen.

Es erfolgt in Abhängigkeit von der Witterung und Materialfeuchte eine situations- und bedarfsge-
rechte Wasserbedüsung. Dabei wird das Wasser unter Druck über Düsen so feinverteilt, dass
das Material benetzt und damit Staubemissionen wirksam reduziert bzw. gänzlich verhindert wer-
den. Beim Austrag des zerkleinerten Materials über die Austragförderbänder darauf wird darauf
geachtet, dass die Abwurfhöhe so gering wie möglich gehalten wird. Die Lagerboxen für die an-
gelieferte Rohschlacke sind dreiseitig eingehaust. Für den gesamten Fahrzeugverkehr auf dem
Betriebsgelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG
ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger An-
lagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stand der Technik wurden berücksich-
tigt.

Die Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung
des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsun-
terlagen zu 20/21 beiliegenden Schallimmissionsprognose, welche bezüglich Schallimmissionen
keiner wesentlichen Änderung durch die neu geplanten wesentlichen Änderungen der anderen
betroffenen Bereiche unterworfen war.

Zu 1.7

Rechtsgrundlage ist § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen Im
Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch
eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Unter Abfallentsorgung sind gem. § 3 Abs. 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) alle Verwer-
tungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung und Be-
seitigung, zu verstehen. Der Anlagenbetrieb erfüllt diesen Tatbestand.

Sinn und Zweck der Vorschrift des § 17 Abs. 4a BImSchG ist es sicherzustellen, dass die öffent-
liche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die zum
Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat (BVerwG, Urt.
v. 13.3.2008 — 7 C 44/07 — NVwZ 2008,681; OVG Münster, B. v. 2.2.1011 — 8 B 1675/10 —).
Die Sicherheitsleistung dient dazu, den Sicherungsnehmer vor drohenden Rechtsnachteilen zu
bewahren. Der Zweck ist somit, Ansprüche, die erst in Zukunft zu erfüllen sind und deren fällige
Erfüllung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, zu sichern (BVerwG, Urt. v. 26.6.2008
7 C 50/07 — NVwZ 2008,1122).

Die ursprünglich als Ermessensvorschrift ausgestaltete Regelung ist durch das Rechtsbereini-
gungsgesetz - Umwelt (RGU) mit Wirkung ab dem 01.03.2010 durch eine Soll -Vorschrift ersetzt
worden.

„Soll -Vorschriften“ sind im öffentlichen Recht für die mit ihrer Durchführung betrauten öffentlichen
Stellen rechtlich zwingend und verpflichten sie grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz
bestimmt ist. Im Regelfall bedeutet das „Soll“ ein „Muss“ (BVerwG, B. v. 27.6.2006 — 1 WB 15/06
-; BVerwG, B. v. 11.5.2006 — 2 WD 25.05 -;). Liegt ein Ausnahmefall vor, so hat die Behörde
nach Ermessen zu entscheiden (VG Ansbach, B. v. 7.5.2012 — AN 6 E 12.00265 — JURIS).

Damit ist eine Sicherheitsleistung in der Regel obligatorisch und die Behörde darf von ihrer Fest-
setzung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen absehen.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG setzt weder Zwei-
fel an der Seriosität bzw. Liquidität der Antragstellerin voraus. Es reicht vielmehr das allgemein
latente Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine
Sicherheitsleistung zu verlangen (BVerwG, Urt. v. 13.3.2008 — 7 C 44/07 — NVwZ 2008,681).

Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht (BVerwG, Urt. v.
13.3.2008 — 7 C 44/07 — NVwZ 2008,681).

Das gesetzgeberische Ziel der Regelung, die öffentliche Hand vor Kosten für eine mögliche Sanierung zu schützen, kann nur erreicht werden, wenn bereits das allgemeine Liquiditätsrisiko ausreicht, um eine Sicherheitsleistung verlangen zu können (BVerwG, Urt. v. 13.3.2008 — 7 C 44/07 NVwZ 2008,681).

Das allgemeine Insolvenzrisiko ist nur bei einem öffentlich-rechtlichen Betreiber ausgeschlossen (BVerwG, Urt. v. 13.3.2008 — 7 C 44/07 — NVwZ 2008,681). Die Tatsache, dass bei einem privaten Betreiber dieses Risiko besteht und ohne Sicherheitsleistung im Insolvenzfall für die öffentliche Hand hohe Kosten entstehen können ist ausreichend, die Anordnung einer Sicherheitsleistung zu rechtfertigen (BVerwG, Urt. v. 13.3.2008 — 7 C 44/07 — NVwZ 2008,681).

Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Da die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der verschiedenen Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG dienen soll, hat sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung an der voraussichtlichen Höhe der Kosten für die Erfüllung dieser Pflichten zu orientieren (OVG Münster, B. v. 2.2.1011 — 8 B 1675/10 —).

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung dürfen z.B. berücksichtigt werden:

- Umsatzsteuer (OVG Münster, B. v. 2.2.1011 8 B 1675/10 —),
- Analysekosten (OVG Münster, B. v. 2.2.1011 — 8 B 1675/10 —),
- Ein Sicherheitszuschlag für „Unvorhergesehenes“ in Höhe von 10%, wenn die Abschätzung der Kosten mit großen Unsicherheiten verbunden ist (OVG Münster, B. v. 2.2.1011 — 8 B 1675/10 —).

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung wurden folgende Überlegungen zugrunde gelegt: Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach dem finanziellen Aufwand zu bemessen, der für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der gelagerten bzw. anfallenden Abfälle zu erbringen ist. Auszugehen ist hierbei von der maximalen genehmigten Lagerkapazität.

Die Abfallarten aufbereiteter Bauschutt, aufbereiteter Gleisschotter, aufbereitete Bitumengemische und aufbereitete Hausmüllverbrennungsschlacke wurden in der Festsetzung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen, da bis auf Weiteres von einem positiven Marktwert ausgegangen werden kann. Vor allem wurde die Eigenbeschränkung der Antragstellerin bei AVV 170802 auf 50 t (Schreiben der HRT an das TLUBN vom 08.08.2024) berücksichtigt.

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den gemittelten Kosten von ausgewählten Ver- bzw. Entsorgungspreisen. Diese wurden aus den Anfragen der UIB bei Abfallentsorgern recherchiert.

Aus dem beantragten Abfallartenkatalog wurden die Abfallarten ausgewählt, die die höchsten Entsorgungskosten verursachen. Die jeweiligen Kosten beinhalten bereits die Mehrwertsteuer i.H.v. 19%, sodass außer den Transport- und Analysekosten bzw. Sicherheitszuschlag für „Unvorhergesehenes“ i.H.v. 10% keine weiteren Kosten angerechnet wurden.

Die in Nebenbestimmung 1.7 festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich wie folgt:

Zwischensumme I der Verwertungskosten: 269.800,50

Analyse- und Transportkosten (10% der Entsorgungskosten): 26.980,05

Zwischensumme II der Verwertungskosten: 296.780,55

MwSt. (19% von Zwischensumme II): 56.388,30

berechnete Sicherheitsleistung: 353.168,85

Da es sich bei den verwendeten Berechnungsgrößen um Näherungswerte handelt, wird die zu hinterlegende Sicherheitsleistung auf 355.000,00 € aufgerundet.

Zu Nebenbestimmung 1.7.1

Nach § 232 BGB kann eine Sicherheitsleistung auf verschiedene Weise bewirkt werden. Für den

Landkreis Hildburghausen ist die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels das entscheidende Auswahlkriterium. Es sind daher nur solche Sicherungsmittel zugelassen, die der Verfügungsbezugnis des Anlagenbetreibers oder Dritter entzogen sind und im Insolvenzverfahren als vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeit behandelt werden. Die zu hinterlegende Bankbürgschaft erfüllt diese Voraussetzungen.

Die unter festgesetzte Frist zur der Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist angemessen. Der Antragstellerin wird dadurch die Zusammenstellung prüffähiger Unterlagen und ggfs. die Prüfung durch einen Bürgen ermöglicht.

Zu Nebenbestimmung 1.7.2

Diese Nebenbestimmung zeigt auf, welche Mindestvoraussetzungen im Falle einer Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gegeben sein müssen. Die abschließende Entscheidung, ob diese akzeptiert wird, kann nur unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 1.7.3

Diese Nebenbestimmung regelt das Vorgehen bei der hinterlegten Sicherheitsleistung im Falle eines Betreiberwechsels. Damit wird sichergestellt, dass bei einer Veräußerung der Anlagen die Erfüllung der Betreiberpflichten im Falle einer Betriebseinstellung auch während des Übergangs auf einen anderen Betreiber weiterhin sichergestellt bleiben.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 150000,- Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1500,- Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Die Gebühr wurde daher auf 3750,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

Sebastian Garbsch
Sachbearbeiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/4
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/135
	Anhang: Textauszug_1-1_14-06-2024.pdf	7/135
1.2	Kurzbeschreibung	11/135
	Anhang: Kurzbeschreibung_14-06-2024_HRT.pdf	12/135
1.3	Sonstiges	24/135
	Anhang: Textauszug_1-3-1_14-06-2024.pdf	25/135
	Textauszug_1-3-2.pdf	28/135
	Bescheid 09-91_10-02-1992.pdf	30/135
	Bescheid_46-94_15-12-1994.pdf	60/135
	Bescheid 09-98-A_01-09-1998.pdf	82/135
	Bescheid 27-03-A_03-04-2003.pdf	87/135
	Bescheid 55-03_06-02-2006.pdf	93/135
	Bescheid 15-18-A_26-03-2018.pdf	102/135
	Bescheid 15-18-A-K_29-03-2018.pdf	109/135
	Bescheid 20-21_06-12-2022.pdf	112/135
	Schreiben Anlageneinstufung_03-06-2015.pdf	133/135
	Handlungsvollmacht.pdf	135/135
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/13
	Anhang: Geoproxy_A3_quer_Eisfeld_mit Kennzeichnung.pdf	2/13
2.2	Grundkarte 1:10 000	3/13
	Anhang: Top Karte_HRT-2021_mit Kennzeichnung.pdf	4/13
	DTK-Legende.pdf	5/13
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	6/13
	Anhang: Liegenschaftskarte_19-10-2023_mit Kennzeichnung.pdf	7/13
	Legende zur Liegenschaftskarte.pdf	8/13
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	9/13
	Anhang: Lage- und Höhenplan_12-09-2023-mit Flächen.pdf	10/13
2.7	Sonstiges	11/13
	Anhang: Textauszug_2-7_14-06-2024.pdf	12/13

3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/46
	Anhang: Textauszug_3-1_14-06-2024.pdf	2/46
	Unterlagen Pronar.pdf	14/46
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	18/46
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	19/46
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	20/46
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	28/46
	Anhang: Textauszug_3-5_14-06-2024.pdf	34/46
	Umschlüsselungsbescheid_SHL 001-01-AVV_17-06-2002.pdf	37/46
3.8	Fließbilder	42/46
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	43/46
	Anhang: Fließbild_Bauschutttaufbereitung.pdf	44/46
	Fließbild_Schlackeaufbereitung.pdf	45/46
	Legende Fließbild Schlackenaufbereitung.pdf	46/46
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/99
	Anhang: Textauszug_4-1_14-06-2024.pdf	2/99
	Formular_25_14-10-2021.pdf	6/99
	Formular_26_14-10-2021.pdf	7/99
	Formular_27_14-10-2021.pdf	8/99
	Gutachten Luftbeimengungen_IP_A2129.pdf	9/99
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	67/99
4.6	Schallimmissionen	69/99
	Anhang: Textauszug_4-6_14-06-2024.pdf	70/99
	232730-I01 HRT Recycling Eisfeld.pdf	73/99
4.7	Sonstige Emissionen	97/99
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	98/99
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	99/99
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/1
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/5
	Anhang: Textauszug_6-1.pdf	2/5
	Störfallberechnungshilfe_v2-4_Ergebnis_HRT_08-12-2023.pdf	4/5
	Störfallberechnungshilfe_v2-4_HRT-2023.xlsx	
6.4	Sonstiges	5/5

7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/6
	Anhang: Textauszug_7-1.pdf	2/6
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	4/6
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	5/6
7.6	Sonstiges	6/6
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/2
	Anhang: Textauszug_8-1.pdf	2/2
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/34
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	4/34
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	26/34
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	28/34
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	32/34
	Anhang: Textauszug_9-5.pdf	33/34
9.6	Sonstiges	34/34
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/38
	Anhang: Textauszug_10-1_14-06-2024.pdf	2/38
	Erlaubnisbescheid_Grundwasser_11-02-1998.pdf	5/38
	Verlängerungsbescheid_Grundwasser_06-11-2007.pdf	11/38
	Erlaubnis_Grundwasser_30-01-2018.pdf	15/38
	Bescheid_Grundwasser_11-01-2023.pdf	17/38
	Wasserrechtl. Erlaubnis auf 6000 cbm.pdf	19/38
	Wasserrechtl. Erlaubnis Einleitung Abwasser bis 31.12.25.pdf	22/38
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	31/38
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	32/38
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	33/38
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	34/38
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	35/38
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	36/38
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	37/38
10.12	Niederschlagsentwässerung	38/38
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/16
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2/16
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	14/16
11.8	Sonstiges	16/16

12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/2
12.6	Brandschutz	2/2
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/7
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/7
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	5/7
	Anhang: Textauszug_13-4.pdf	7/7
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/1
Gesamtseitenzahl:		409

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Landratsamt Hildburghausen, als Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Landratsamt Hildburghausen, als Untere Baubehörde,
 - Landratsamt Hildburghausen, als Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Landratsamt Hildburghausen, als Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - Landratsamt Hildburghausen, als Untere Wasserbehörde,
 - Landratsamt Hildburghausen, als Untere Naturschutzbehörde,
 - Landratsamt Hildburghausen, als Untere Bodenschutzbehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz Süd,
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Hildburghausen
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Hildburghausen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Hildburghausen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem das Landratsamt Hildburghausen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem das Landratsamt Hildburghausen abzustimmen.

18. Die Nachweise über die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle sind entsprechend dem KrWG (BGBl. I S. 212,) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
19. Bei der Entsorgung der Altöle und Schmiermittel sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.
20. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte Lärm ist nicht erforderlich.
21. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass die gültige wasserrechtliche Erlaubnis vom 15.12.2009 ausgestellt vom Landratsamt Hildburghausen (Untere Wasserbehörde) bis 31.12.2025 befristet ist. Aufgrund der aktuellen Einstufung als IED-Anlage ändert sich die Zuständigkeit. Der Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist rechtzeitig bei der oberen Wasserbehörde Referat 54 des TLUBN zu stellen.
23. Weitere arbeitsschutzrechtliche Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
24. Sobald nach Erteilung der Genehmigung die neue Sicherheitsleistung entsprechenden o.g. Voraussetzungen im Landratsamt Hildburghausen eingegangen ist, wird die Erfüllung der Nebenbestimmungen dem TLUBN schriftlich bestätigt. Im Anschluss kann die Antragstellerin die Herausgabe der Originalbürgschaftsurkunde i. H. v. 76.000,00 € vom TLUBN fordern. Der bereits bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag kann dann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet und die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde aus der Verwahrung des TLUBN an die Antragstellerin veranlasst werden.